



Abteilung 13

GZ: ABT13-11.10-269/2013-6

Ggst.: Holzinnovationszentrum GmbH, Zeltweg,
Erweiterung des Holzinnovationszentrums Zeltweg (HIZ I) -
Rodung im Ausmaß von 19,81 ha;
UVP-Feststellungsverfahren.

→ **Umwelt und
Raumordnung**

**Anlagenrecht
Umweltverträglichkeitsprüfung**

Bearbeiterin: Dr. Katharina Kanz
Tel.: (0316) 877-2716
Fax: (0316) 877-3490
E-Mail: abteilung13@stmk.gv.at

Graz, am 5. Juli 2013

**„Holzinnovationszentrum GmbH, Zeltweg,
Erweiterung des Holzinnovationszentrums Zeltweg (HIZ I) -
Rodung im Ausmaß von 19,81 ha“**

Umweltverträglichkeitsprüfung

Feststellungsbescheid

Bescheid

Spruch

Auf Grund des Antrages der Holzinnovationszentrum GmbH, Holzinnovationszentrum 1a, 8740 Zeltweg, vom 20. Februar 2013 wird festgestellt, dass für das Vorhaben der Holzinnovationszentrum GmbH „Erweiterung des Holzinnovationszentrums Zeltweg (HIZ I) - Rodung im Ausmaß von 19,81 ha“ nach Maßgabe der in der Begründung präzisierten Form **keine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist.**

Rechtsgrundlagen:

- Bundesgesetz über die Prüfung der Umweltverträglichkeit (Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz 2000 - UVP-G 2000), BGBl. Nr. 697/1993 zuletzt in der Fassung BGBl. I Nr. 95/2013:
§§ 3 Abs. 1 und 7, 3a Abs. 4 sowie Anhang 1 Z 46 lit. a) Spalte 2, lit. b) Spalte 2, lit. e) Spalte 3 und lit. f) Spalte 3
- Verordnung der Steiermärkischen Landesregierung vom 19. April 2006 über die Erklärung des Gebietes "Ober- und Mittellauf der Mur mit Puxer Auwald, Puxer Wand und Gulsen" (AT 2236000) zum Europaschutzgebiet Nr. 5, LGBl. Nr. 65/2006, zuletzt in der Fassung LGBl. Nr. 160/2006

Kosten:

Landesverwaltungsabgaben gemäß der Landes-Verwaltungsabgabenverordnung 2013, LGBl. Nr. 122/2012:

a) für diesen Bescheid nach Tarifpost A 2	€	13,00
b) für den Sichtvermerk auf den 16 eingereichten Unterlagen nach Tarifpost A 7 (je € 6,00)	€	96,00
gesamt:	€	<u>109,00</u>

Dieser Betrag ist mittels beiliegenden Erlagscheines binnen 2 Wochen nach Rechtskraft dieses Bescheides zu entrichten.

Weiters werden Sie ersucht, die Einzahlung der Gebühren nach dem Gebührengesetz, BGBl. Nr. 267/1957 zuletzt in der Fassung BGBl. I Nr. 70/2013 vorzunehmen:

Gebühren:	1x	€	14,30	für den Antrag vom 20. Februar 2013
	4x	€	21,80	für die Beilagen
	34x	€	3,90	für die Beilagen
	2x	€	7,80	für die Beilagen
Gesamtsumme		€	<u>249,70</u>	

Diese Gebühren sind bereits in der ausgewiesenen Gesamtsumme am beiliegenden Erlagschein berücksichtigt.

Begründung:

A) Verfahrensgang:

I. Mit der Eingabe vom 20. Februar 2013, eingelangt am 22. März 2013, hat die „Ingenieurgemeinschaft di Anton Bilek + Gunter Krischner ziviltechniker gmbH“, Krenngasse 9, 8010 Graz, namens und auftrags der Holzinnovationszentrum GmbH, Holzinnovationszentrum 1a, 8740 Zeltweg, bei der UVP-Behörde gemäß § 3 Abs. 7 UVP-G 2000 den Antrag auf Feststellung eingebracht, ob für das Vorhaben der Holzinnovationszentrum GmbH „Erweiterung des Holzinnovationszentrums Zeltweg (HIZ I) - Rodung im Ausmaß von 19,81 ha“ eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist.

Von der Antragstellerin wurden folgende Unterlagen vorgelegt:

- Einreichunterlage von Februar 2013, erstellt von der „Ingenieurgemeinschaft di Anton Bilek + Gunter Krischner ziviltechniker gmbH“,
- Masterplan HIZ II vom 6. Februar 2013,
- Biotoptypenplan vom 6. Februar 2013,
- Biotoptypen-Lageplan vom 18. Juli 2011,
- Plan „naturschutzfachliche Wertigkeit Biotoptypen“ vom 18. Juli 2011,
- Zwischenbericht Brückenbauwerke Anschlussbahn/-straße „Erweiterung HIZ“, erstellt von DI Kurt Pock,
- Planskizzen, erstellt von DI Kurt Pock,
- Schreiben der Bezirkshauptmannschaft Murtal vom 15. Juli 2011, GZ: 19.0-97/2010,
- Technischer Bericht „Waldökologie“ vom 4. November 2011, erstellt von DI Hubert Ramskogler,
- Technischer Bericht „Schutzgut Pflanzen und deren Lebensräume“ von Juli 2011, erstellt von der Umweltanalysen Baumgartner & Partner KG,
- Technischer Bericht „Schutzgut Tiere und deren Lebensräume“ vom 17. November 2011, erstellt vom Büro für Freilandökologie und Naturschutzplanung,
- Plan „Anschlussbahngleis HIZ“ der ÖBB Infrastruktur Bau AG.

II. Am 29. März 2013 wurde der Amtssachverständige für Naturschutz um die Erstattung von Befund und Gutachten zu folgenden Fragen ersucht:

1. Sind die vorliegenden Unterlagen plausibel?
2. Ist durch das gegenständliche Vorhaben zu erwarten, dass unter Berücksichtigung des Ausmaßes und der Nachhaltigkeit der Umweltauswirkungen der Schutzzweck, für den das schutzwürdige Gebiet (hier: Kategorie A des Anhangs 2) festgelegt wurde, wesentlich beeinträchtigt wird (vgl. § 2 der Verordnung der Steiermärkischen Landesregierung vom 19. April 2006, LGBI. Nr. 65/2006)?

III. Am 10. Juni 2013 hat der Amtssachverständige für Naturschutz wie folgt Befund und Gutachten erstattet:

„Mit Schreiben vom 29.03.2013 wurde der Unterfertigte aufgefordert, Befund und Gutachten zu folgenden Fragen zu erstellen:

1. *Sind die Unterlagen plausibel?*
2. *Ist durch das gegenständliche Vorhaben zu erwarten, dass unter Berücksichtigung des Ausmaßes und der Nachhaltigkeit der Umweltauswirkungen der Schutzzweck, für den das schutzwürdige Gebiet (hier: Kategorie A des Anhangs 2) festgelegt wurde, wesentlich beeinträchtigt wird (vgl. § 2 der Verordnung der Steiermärkischen Landesregierung vom 19. April 2006)?*

ad 1.) Die Unterlagen sind plausibel und für die Erstellung von Befund und Gutachten ausreichend.

ad 2.) Befund und Gutachten

Das seit 2003 bestehende Holzinnovationszentrum Zeltweg (,HIZ I') soll aufgrund weiterer Kapazitätserfordernisse erweitert werden.

Die Erweiterungsfläche liegt westlich im Anschluss an die HIZ I-Fläche innerhalb einer Murschlinge auf Gemeindegebiet von Maria Buch-Feistritz auf folgenden Grundstücken:

Gst.-Nr. 1028, 1029, 1030, 1031, 1033 und 1035 (alle KG 65017 Maria Buch).

Rodungsflächen für die verkehrliche Anbindung der Erweiterungsfläche durch eine Mur- und Straßenbrücke kommen auf folgenden Grundstücken zu liegen:

Gst.-Nr. 472/4, 503 (Mur), beide KG 65006 Farrach, und Gst.-Nr. 1131 (Mur) und 1028, beide KG65017 Maria Buch.

Die HIZ-Erweiterungsfläche selbst liegt außerhalb von geschützten Gebieten, jedoch wird im Zuge der Erschließung (Brückenbau) das Europaschutzgebiet Nr. 5 berührt:

Die Mur, die das Gebiet im Westen, Norden und Osten begrenzt, wurde mit Verordnung der Stmk. Landesregierung vom 19. April 2006 als Europaschutzgebiet Nr. 5 ,Ober- und Mittellauf der Mur mit Puxer Auwald, Puxer Wand und Gulsen' ausgewiesen.

Das gegenständliche Projektgebiet liegt in der Obersteiermark, im Aichfeld-Murboden, und zwar zwischen den Stadtgemeinden Judenburg und Zeltweg im sogenannten ,Murwald'.

Die Erweiterungsflächen liegen in einem Bereich, der auf drei Seiten durch einen charakteristischen Doppelbogen der Mur und im Süden durch den Triebwasserkanal des Kraftwerks Fisching begrenzt ist.

Die Erschließung erfolgt im Nordosten der Fläche und überbrückt die B78 und die Mur, die in diesem Abschnitt eine Restwasserstrecke der KW Fischings darstellt.

Die Flächen innerhalb der Murschlinge und des Triebwasserkanals sind umzäunt. Die Flächen werden intensiv forstlich genutzt. Ein Netz von Forst- und Rückewegen durchzieht das Areal.

Mehr als ein Drittel der Flächen sind Fichtenforste, dazwischen liegen nach Windwurfereignissen grasdominierte Schlagfluren. Es fanden Wiederaufforstungen statt, die vorwiegend mit Fichte und Lärche sowie einzelnen Laubhölzern (Bergahorn) durchgeführt wurden. Kleinflächig wurden auch Tannen aufgeforstet.

Entlang der Ufer zur Mur bzw. zum Triebwasserkanal (außerhalb der HIZ II-Fläche) ist typische Ufervegetation ausgeprägt (Weidengebüsch, Weidenauwald).

Nördlich der Mur verläuft die ÖBB-Bahnlinie (St. Valentin – Thörl – Maglern), östlich quert die B78 und südlich des Triebwasserkanals verläuft der Murradweg. Östlich des Gebiets schließen die Flächen des HIZ I, der Aschenhalde und der ÖDK (kalorisches Kraftwerk, Werkwohnungen) an; westlich erstreckt sich weiter der Murwald.

Das Projektgebiet gehört zur politischen Gemeinde Maria Buch-Feistritz (KG Maria Buch), die Erschließung reicht in die Gemeinde Zeltweg (KG Farrach), beide im politischen Bezirk Murtal.

Murbrücke

Es handelt sich um eine Fachwerkbrücke mit darunter liegendem Tragwerk. Das Haupttragwerk ist eine Holz-Stahl Mischkonstruktion mit einem sehr hohen Holzanteil.

Die Fahrbahn wird aus Stahlbeton hergestellt. Die Geleise sind als Mattengleis in der Betonfahrbahn ausgeführt.

Die Spannweite der Murbrücke beträgt 65 m. Die Ausweisung des Natura 2000-Gebiets ist von Böschungskante zu Böschungskante festgelegt und hat in jenem Abschnitt der geplanten Murbrücke ca. 70 m Breite.

Das bedeutet, dass die Brücke randlich in das Natura 2000-Gebiet hineinragt.

Die Rodungsfläche, die innerhalb des Natura 2000-Gebiets zu liegen kommt, beträgt ca. 1.050 m².

Errichtung der Erschließungsbrücke

Die Widerlager der Brücke werden im Murflussbereich und damit innerhalb des Natura 2000-Gebiets errichtet. Die Brückenfundamente werden in gespundeten Baugruben errichtet.

Die Wasserhaltung erfolgt entsprechend der gesetzlichen Bestimmungen, d.h. die Einleitung der

Baugrubenwässer in den Vorfluter erfolgt über eine vorgeschaltete Sedimentation und im Falle der Betonarbeiten über eine vorgeschaltete Neutralisationsanlage.

Sämtliche Betonarbeiten (Fundamente, Brückenwiderlager, Flügelmauern etc.) werden in Ortbetonbauweise hergestellt; d.h. dass sämtlicher Beton mit Mischfahrzeugen angeliefert wird.

Auf die besondere Sensibilität bei Bauarbeiten innerhalb des Natura 2000-Gebiets bzw. im Uferbereich wird Rücksicht wie folgt genommen:

- *Die Flächeninanspruchnahme beschränkt sich auf das unbedingt notwendige, d.h. sämtliche Baustelleneinrichtungen werden außerhalb dieses Bereiches angeordnet.*
- *Abgrenzungen mittels Trassierungsband zum Schutz naturschutzfachlich wertvoller Lebensräume; insbesondere auch Abgrenzung der sensiblen Zonen (SZ 1- 3 am Biotoptypenplan) Das Areal innerhalb der Abgrenzung wird nicht befahren, betreten oder sonst wie genutzt (z.B. Materiallagerungen, etc.).*
- *Verwendung von geeigneten Bauhilfsstoffen.*
- *Einsatz von neuwertigen Baugeräten.*
- *Die Bauarbeiten werden zügig durchgeführt (ohne längere Unterbrechungen).*
- *Für evtl. Störfälle wird jedenfalls ausreichend Ölbindemittel vorrätig gehalten.*
-

Als Ausführungszeitraum für die Bauarbeiten der Brücke sind Niederwasserzeiten vorgesehen (Herbst, Winter).

Die östliche Baustellenzufahrt wird auf der Trasse der zukünftigen Erschließungsstraße/-gleis errichtet. Der Bereich zwischen Mur und Bundesstraße ist über das bestehende Wegenetz erschlossen.

Vor Ausführung der Arbeiten werden die Bäume innerhalb des Baufeldes gefällt und abtransportiert. Anschließend werden die Wurzelstöcke entfernt.

Temporär genutzte Flächen werden unmittelbar im Anschluss wieder so hergestellt, dass sie keine Verschlechterung des vorherigen Zustandes aus naturschutzfachlicher Sicht erfahren: d.h. der Humus zwischengelagert und wieder aufgebracht; beanspruchte Uferböschungen und Waldbereiche standortgemäß bepflanzt bzw. eine standortgerecht Sukzession initiiert.

Die HIZ-Erweiterungsfläche selbst liegt außerhalb von Europaschutzgebieten, jedoch wird im Zuge der Erschließung (Brückenbau) das Europaschutzgebiet Nr. 5 'Ober- und Mittellauf der Mur mit Puxer Auwald, Puxer Wand und Gulsen' randlich berührt.

Es wird festgestellt, dass kein Landschaftsschutzgebiet, keine Naturgebiete der Kategorie A, B oder C, kein Naturpark, kein Nationalpark, keine geschützten Landschaftsteile (gem. § 11 NschG) oder Naturdenkmäler (gem. § 10 NschG) vom Vorhaben betroffen sind.

Zusammenfassend sei festgehalten, dass die Rodungsfläche, die innerhalb des Natura 2000-Gebiets zu liegen kommt, ca. 1.050 m² (inkl. temporäre Rodungen) beträgt; die Überdeckung im Natura 2000-Gebiet durch die Brücke etwa 570 m².

Schutzgut Pflanzen und ihre Lebensräume

Das Projekt Erweiterung HIZ I wird in einem Gebiet umgesetzt, das durch bestehende Nutzungen (Forstwirtschaft, Wege, Straßen, Gewerbeflächen, etc.) bereits anthropogen geprägt ist. Durch das geplante Projekt werden keine ausgewiesenen Natur- und Landschaftsschutzgebiete, ökologische Vorrangflächen, Naturdenkmäler, geschützte Landschaftsteile sowie Ramsar Gebiete unmittelbar berührt.

Das Projektgebiet liegt in engem räumlichem Konnex zum Europaschutzgebiet Nr. 5: Ober- und Mittellauf der Mur mit Puxer Auwald, Puxer Wand und Gulsen (AT2236000) – ausgewiesene Schutzgüter s.o.

Im Bereich des Untersuchungsgebietes sind keine der angeführten Lebensraumtypen ausgewiesen.

Auf Grund der Eigenheit des Projektes, d.h. dem weitgehenden Fehlen von die Vegetation schädigenden Emissionen, wie etwa Staubverfrachtungen, Einsatz von Pestiziden usw. während der Betriebsphase, kann eine erhebliche indirekte Beeinflussung der oben genannten Schutzgüter ausgeschlossen werden. In der Bauphase sind Emissionen möglich, wie etwa Staubeentwicklungen. Diese sind jedoch zeitlich begrenzt und können durch entsprechende vorkehrende Maßnahmen minimiert werden.

Im östlichen Teil des Untersuchungsraumes befinden sich naturschutzfachlich wertvolle Biotopflächen, und zwar drei Weidenauwaldbestände im Uferbereich der Mur.

Diese sensiblen Bereiche werden durch das geplante Projekt nicht berührt, gestört oder zerstört (Ausschlussflächen). Die Ausschlussflächen sind im Biotoptypen-Lageplan dargestellt und als sensible Zonen (SZ 1-3) gekennzeichnet.

Von den in der Steiermark geschützten Arten, war im Untersuchungsgebiet nur eine anzutreffen. Anhang II und IV – Arten der FFH-Richtlinie wurden keine festgestellt.

Auf Grund der Tatsache, dass angrenzend an die Projektfläche und in der Umgebung Biotope gleicher Qualität vorhanden sind, kann geschlossen werden: Es ist durch das Projekt mit keinem Erlöschen von auch nur lokal bedeutsamen Arten zu rechnen.

Durch das gegenständliche Projekt ist mit folgenden naturschutzfachlich relevanten Auswirkungen zu rechnen:

Flächenverlust und Flächenwandel. Durch das Vorhaben ergeben sich temporäre und dauerhafte Flächenverluste. Es gehen alle Biotopflächen zur Gänze verloren, die im Bereich der Erweiterungsfläche HIZ II liegen.

Im Bereich des neu vorgesehen Anschlussbahngleises sowie der geplanten Mur- und Straßenbrücke kommt es in der Bauphase zu temporären und in der Betriebsphase zu permanenten Verlusten von Biotopflächen.

Durch die geplante Erweiterungsfläche HIZ II werden Waldflächen im Ausmaß von etwa 5 - 6 ha mit geringer ökologischer Wertigkeit und Schlagflächen im Ausmaß von etwa 14 ha mit mäßiger naturschutzfachlicher Wertigkeit beansprucht werden.

Durch die geplante Errichtung von Anschlussbahngleis sowie Mur- und Straßenbrücke kommt es permanent zu mäßigen bis geringen Flächenverlusten.

Betroffen sind nur Biotoptypen mit mäßiger naturschutzfachlicher Wertigkeit.

Um den hohen Verlust von bestehenden und potentiellen (Schlagflächen) Waldflächen zu kompensieren und somit wesentliche, nachteilige Auswirkungen durch das Projekt zu vermeiden, wurden vom Fachbereich Waldökologie und Forstwirtschaft Ausgleichsmaßnahmen definiert: Es stehen Ausgleichsflächen im Gesamtausmaß von 30,47 Hektar für Waldstrukturverbesserungsmaßnahmen bzw. Bestandesumwandlung zur Verfügung.

Die Waldverbesserungsmaßnahmen sollen mittelfristig die nicht standortangepassten strukturarmen Fichtenreinbestände in stabile, standortangepasste (nach Struktur und Textur) Nadelholzgesellschaften (Anteil ca. 70%) und Laubholz (Anteil ca. 30%) umwandeln.

2,9 ha der vorgesehenen Ausgleichsflächen liegen im Untersuchungsgebiet in unmittelbarer Nähe zur Projektfläche. Die dort geplante Wiederaufforstung mit Bestandesumwandlung stellt eine Verbesserung gegenüber dem Ist-Zustand dar.

Um den Eingriff abzuschwächen und das gegenständliche Projekt aus gesamtökologischer Sicht zu optimieren, wurden Wiederherstellungs- und Schutzmaßnahmen definiert:

Nicht dauerhaft beanspruchte Flächen sind in den vorherigen Zustand (Wiederbepflanzung, etc.) wiederherzustellen. Naturschutzfachlich wertvolle Lebensräume sind vor Projektauswirkungen (Abgrenzung, etc.) zu schützen.

Im Zusammenwirken mit der Sensibilität der einzelnen Biotoptypen des Untersuchungsgebietes kann für das geplante Vorhaben, unter Berücksichtigung der forstlichen Ausgleichsmaßnahmen sowie der

ökologischen Wiederherstellungs- und Schutzmaßnahmen, gefolgert werden, dass sich eine geringe Eingriffserheblichkeit ergeben wird.

Für das Schutzgut Pflanzen und deren Lebensräume kann davon ausgegangen werden, dass bei Berücksichtigung des Schutzes der Ausschlussflächen und bei Umsetzung von entsprechenden forstlichen Ausgleichsmaßnahmen sowie von entsprechenden ökologischen Wiederherstellungs- und Schutzmaßnahmen, keine erheblichen Auswirkungen durch das geplante Vorhaben zu erwarten sind.

Schutzgut Tiere und deren Lebensräume

Mit der Durchführung des Projektes verbundene, negative Auswirkungen auf das Schutzgut Tiere und deren Lebensräume bestehen im Flächenverlust (großflächige Waldentnahme), wobei hier insbesondere auf die Bedeutung des betroffenen Lebensraumes im entwicklungs-dynamischen Prozess (Sukzessionsfläche) hinzuweisen ist.

Derzeit verfügt die Projektfläche im Vergleich zu den umgebenden monotonen Fichtenwäldern über ein großes Lebensraumpotential, insbesondere für Offenlandarten und trockenheitsliebende Arten.

Die Phase der Waldentwicklung von den Kahlschlagflächen bis zum Wiedereintritt eines geschlossenen Waldes geht naturgemäß mit einer hohen Artenvielfalt einher.

Diese Entwicklungsphase wird durch das Vorhaben abrupt beendet.

Auswirkungen sind insbesondere auf jene Tierarten zu erwarten, für die sich der Lebensraum auf den offenen Sukzessionsflächen sowie durch lebensraumverbessernde Maßnahmen (Pflanzung standortgerechter Laubgehölze) in den letzten Jahren verbessert hat (insb. Reptilien und die Haselmaus).

Während die Tiere im Zuge einer natürlichen Wiederbewaldung langsam in angrenzende, potentiell geeignete Lebensräume abwandern können, besteht bei Realisierung des Bauvorhabens ohne Durchführung von entsprechenden Maßnahmen (siehe unten) die Gefahr des direkten Verlustes von Individuen und des totalen und dauerhaften Lebensraumverlustes.

Aufgrund der isolierten Lage ist aus zoologischer Sicht vor allem die zunehmende Verinselung ein wesentliches Kriterium für die Beurteilung der Lebensraumeignung. Insbesondere für wenig mobile Arten (z. B. Gelbbauchunke, Haselmaus, Reptilien) ist zu prüfen, ob und inwiefern ein Austausch und eine dauerhafte Etablierung von Populationen bei Durchführung des Projektes möglich sind.

Für Kleintiere wie Amphibien und Reptilien stellt die isolierte Lage des Untersuchungsraumes schon im derzeitigen Zustand ein Migrationshindernis dar. Möglicherweise findet ein begrenztes Zu- und Abwandern über den Triebwasserkanal statt.

Durch die veränderten Lebensraumbedingungen verschlechtert sich die Biotopqualität für weitere Tierarten (Jagdgebiete der Fledermäuse, Fischotter – Tagesverstecke, Verschiebung der Vogelartenzusammensetzung).

Allerdings sind diese Tiere bei sachgerechter Durchführung von Maßnahmen (siehe unten) weder durch Individuenverlust gefährdet, noch werden deren Fortpflanzungsstätten beeinträchtigt bzw. kommt es zu einem totalen Lebensraumverlust.

Für diese Tiere sind keine erheblichen Auswirkungen zu erwarten.

Die Betroffenheit der einzelnen Indikatorarten bzw. Indikatorgruppen hinsichtlich der Bedeutung des Lebensraumes und der Empfindlichkeit gegenüber dem Projekteingriff ohne Maßnahmen kann dem Gutachten entnommen werden.

Auswirkungen auf das Natura 2000-Gebiet

Durch die geplanten Maßnahmen sind keine bedeutend unabträglichen Auswirkungen auf das Natura 2000-Gebiet zu erwarten. Durch die Bebauung und anschließende Nutzung der Bebauungsfläche wird keine Beeinträchtigung des Schutzgebietes erwartet.

Mit der verkehrstechnischen Erschließung ist jedoch die Errichtung von Straßen- und Eisenbahnbrücken verbunden, wobei das Natura 2000 Gebiet durch Überschattung und Errichtung eines Brückenpfeilers direkt betroffen ist.

Damit verbunden ist eine kleinflächige Rodung und dauerhafte Versiegelung auf dem Standort des Brückenpfeilers sowie einer möglichen Einschränkung der Durchgängigkeit des Gewässers für den Fischotter.

Die Passierbarkeit für den Fischotter kann durch entsprechende Gestaltung der Uferbereiche (Bermen) erhalten bleiben.

Das Projekt kann insgesamt, bei entsprechender Berücksichtigung der ökologischen Begleitmaßnahmen im Hinblick auf Auswirkungen auf das Natura 2000-Gebiet als verträglich bezeichnet werden.

Maßnahmen

Vorgeschlagene Maßnahmen umfassen zum einen eine Reihe von Grundsatzstrategien (Handlungsvorgaben) für die Bauphase.

Darüber hinaus werden Ausgleichsmaßnahmen vorgeschlagen, um die Projektauswirkungen insbesondere im Hinblick auf Reptilien- und Haselmausvorkommen zu reduzieren:

- Herstellung von Wanderkorridoren und*
- Errichtung bzw. Wiederherstellung von Ersatzlebensräumen*
- Translokation von Haselmäusen und Reptilien vor Rodungsbeginn*

Die genannten Maßnahmen sowie weitere zum Schutz der Haselmauspopulation sind im Detail dem Gutachten zu entnehmen.

Zusammenfassende Bewertung

Grundsätzlich sind Beeinträchtigungen durch das Bauvorhaben aufgrund des hohen Versiegelungsgrades und der Funktionsstörung der betroffenen Lebensstätten zu erwarten (Reptilien, Haselmaus).

Durch entsprechende Kompensationsmaßnahmen können die Auswirkungen auf ein unerhebliches Maß reduziert werden.

Die Auswirkungen auf das Natura 2000-Gebiet beschränken sich bei Berücksichtigung entsprechender ökologischer Begleitmaßnahmen auf ein unerhebliches Maß.

Ergänzung Fische

Da für die Brücke eine möglichst große Spannweite gewählt wurde, kommen die Brückenpfeiler im Uferböschungsbereich zu liegen, der die meiste Zeit des Jahres nicht benetzt ist und nur im Hochwasserfall umströmt wird (Überlegungen auf Basis der derzeitigen Planungstiefe).

Aufgrund dieser randlichen Lage und der Länge der – im Falle – beeinträchtigten Sohlstruktur sind keine erheblichen Auswirkungen auf die geschützten Fische zu erwarten.

Detaillierte Angaben zum veränderten Abfluss der Mur und die dadurch hervorgerufenen Veränderungen der Sohlzusammensetzung sind Gegenstand der nachgeschalteten Bewilligungsverfahren.

Sollten sich im Zuge dieser detaillierter Verfahren zu erwartende negative Auswirkungen zeigen, kann diesen jedenfalls durch Anpassung der Brückenpfeiler (Form oder Stellung) oder Kompensationsmaßnahmen (Gestaltung der Uferstrukturen flussauf bzw. flussab der Brücke: Strukturmaßnahmen, Buhnen, kleinräumigen Aufweitungen oder Einengungen) begegnet werden.

Bei der Errichtung der Brücke ist zu erwarten, dass Verwirbelungen des Sohlsubstrates sich über eine größere Länge flussab fortsetzen. Für die geschützten Fischarten ist es vorteilhaft, dass nur jeweils an einer Uferseite Bauarbeiten stattfinden.

Der Bauzeitplan wird mit der ökologischen Bauaufsicht abgestimmt (Schonzeit für den Huchen: 1.3. – 30.6.; für Neunaugen und Koppeln sind keine Schonzeiten festgelegt).

Es kann davon ausgegangen werden, dass keine erheblichen Auswirkungen auf Natur und Landschaft gegeben sind. Somit ist bei diesem Erweiterungsvorhaben keine erhebliche Beeinträchtigung der Schutzgüter Pflanzen, Tiere und deren Lebensräume im Sinne des UVP- Gesetzes gegeben.

Die angeführten Maßnahmen zum Schutz des angrenzenden Landschaftsraumes, zur Wiederbepflanzung der beanspruchten Flächen und zum Schutz von Haselmäusen und Reptilien (die notwendigen Umsiedlungen und Schaffung von Lebensräumen außerhalb des Baubereiches), sowie die Strukturierungen am Murufer sind durchzuführen und von einer fachkundigen ökologischen Bauaufsicht zu überwachen.“

IV. Mit Schreiben vom 17. Juni 2013 wurden die Parteien des Verfahrens sowie – im Rahmen des Anhörungsrechtes – die mitwirkenden Behörden und das wasserwirtschaftliche Planungsorgan vom Gegenstand des Verfahrens und dem Ergebnis der durchgeführten Beweisaufnahme in Kenntnis gesetzt, wobei die Möglichkeit zur Abgabe einer Stellungnahme innerhalb einer zweiwöchigen Frist eingeräumt wurde.

V. Mit Schreiben vom 3. Juli 2013 wurde von der Umweltanwältin folgende Stellungnahme abgegeben:

„Die Holzinnovationszentrum GmbH, Zeltweg, plant die Erweiterung des HIZ I. Für diese Erweiterung sind Rodungen im Gesamtausmaß von 19,81 ha erforderlich, wobei kleinflächig das ESG Nr. 5 in Anspruch genommen wird. Für das HIZ I wurde im Jahr 2002 eine Rodungsbewilligung für eine Fläche von 31,43 ha erteilt, welche größtenteils bereits realisiert wurde. Aufgrund der Inanspruchnahme eines besonders geschützten Gebietes der Kategorie A (ESG. Nr. 5) ist für das gegenständliche Vorhaben gemäß § 3a abs. 4 i.V.m. Z 46e) des Anhanges I zum UVP-G zu prüfen, ob durch die beantragte Rodung der Schutzzweck des schutzwürdigen Gebietes beeinträchtigt wird.

Gemäß § 2 der Verordnung der Stmk. Landesregierung vom 19. April 2006 über die Erklärung des Gebietes ‚Ober- und Mittellauf der Mur mit Puxer Auwald, Puxer Wand und Gulsen‘ zum Europaschutzgebiet Nr. 5, LGBl. Nr. 65/2006 i.d.g.F. liegt der Schutzzweck des Europaschutzgebietes in der Erhaltung eines günstigen Erhaltungszustandes von Schutzgütern nach der FFH-RL (Anlage A) und im Fall der Beeinträchtigung des günstigen Erhaltungszustandes auch deren Wiederherstellung. Aus den Unterlagen ist ersichtlich, dass die in Anhang A aufgezählten Schutzgüter geprüft wurden und festgestellt wurde, dass eine erhebliche Beeinträchtigung nicht zu besorgen ist. Die Unterlagen und das darauf beruhende Gutachten des naturkundlichen ASV sind schlüssig, weshalb aus meiner Sicht für das Rodungsvorhaben HIZ II keine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist.

Aus den Unterlagen ist jedoch ersichtlich, dass eine Reihe von Tierarten vom Vorhaben betroffen sein wird, welche dem strengen Artenschutz des § 13d Stmk. NSchG i.V.m. der Stmk. ArtenschutzVO, LGBl. 40/2007 unterliegen. Aufgrund der Tatsache, dass zumindest für die wenig mobilen Arten Haselmaus, Gelbbauchunke und Reptilien die Verwirklichung von Verbotstatbeständen nicht ausgeschlossen werden kann, weise ich nachdrücklich darauf hin, dass die Konsenswerberin diesbezüglich bei der Landesregierung um Ausnahmegewilligungen anzusuchen hat. Ich ersuche die Behörde höflich, die Konsenswerberin diesbezüglich anzuleiten.“

VI. Weitere Stellungnahmen wurden nicht abgegeben.

B) Entscheidungsrelevanter Sachverhalt:

I. Mit Bescheid der Steiermärkischen Landesregierung vom 17.12.2002, GZ: FA10A-30Ho8/52-02, wurde der Holzinnovationszentrum GmbH gemäß den Bestimmungen des UVP-G 2000 die Genehmigung für das Vorhaben „Rodung Farracher Wald“ mit einer Rodungsfläche von 31,43 ha erteilt. Dieses Vorhaben wurde - von kleineren Restflächen abgesehen - bereits realisiert.

II. Das seit dem Jahr 2003 bestehende Holzinnovationszentrum Zeltweg (HIZ I) soll aufgrund von weiteren Kapazitätserfordernissen erweitert werden. Das gegenständliche Vorhaben umfasst die für die vorgesehene Nutzung erforderliche Rodung von insgesamt 19,81 ha, und zwar 19,51 ha Erweiterungsfläche und ca. 0,3 ha für die Aufschließung des Geländes.

III. Die Erweiterungsfläche liegt im Gemeindegebiet von Maria Buch-Feistritz westlich im Anschluss an die Fläche des HIZ I auf den Gst. Nr. 1028, 1029, 1030, 1031, 1033 und 1035, je KG Maria Buch).

IV. Die Rodungsflächen für die verkehrliche Anbindung der Erweiterungsfläche durch eine Mur- und Straßenbrücke liegen auf den Gst. Nr. 472/4 und 503, je KG Farrach (politische Gemeinde Zeltweg) sowie auf Gst. Nr. 1131 und 1028, je KG Maria Buch (politische Gemeinde Maria Buch-Feistritz).

Die für die Aufschließung notwendige Rodungsfläche beträgt ca. 3000 m² und teilt sich in 3 Bereiche:

- westlich der B 78: Ausmaß ca. 150 m²,
- zwischen B 78 und Mur: Ausmaß ca. 600 m² (davon ca. 240 m² im Europaschutzgebiet Nr. 5),
- östlich der Mur: Ausmaß ca. 2.250 m² (davon ca. 810 m² im Europaschutzgebiet Nr. 5).

Ca. 1.050 m² der Rodungsflächen für die Aufschließung liegen im Europaschutzgebiet Nr. 5 gemäß der Verordnung der Steiermärkischen Landesregierung vom 19. April 2006 über die Erklärung des Gebietes "Ober- und Mittellauf der Mur mit Puxer Auwald, Puxer Wand und Gulsen" (AT 2236000) zum Europaschutzgebiet Nr. 5, LGBl. Nr. 65/2006, zuletzt in der Fassung LGBl. 160/2006.

C) Rechtliche Beurteilung:

I. Gemäß § 3 Abs. 7 UVP-G 2000 hat die Behörde auf Antrag des Projektwerbers/der Projektwerberin, einer mitwirkenden Behörde oder des Umweltschutzes festzustellen, ob für ein Vorhaben eine Umweltverträglichkeitsprüfung nach diesem Bundesgesetz durchzuführen ist und welcher Tatbestand des Anhanges 1 oder des § 3a Abs. 1 bis 3 durch das Vorhaben verwirklicht wird. Parteistellung haben der Projektwerber/die Projektwerberin, der Umweltschutz und die Standortgemeinde. Vor der Entscheidung sind die mitwirkenden Behörden und das wasserwirtschaftliche Planungsorgan zu hören.

II. Gemäß § 3 Abs. 1 UVP-G 2000 sind Vorhaben, die in Anhang 1 angeführt sind, sowie Änderungen dieser Vorhaben nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen einer Umweltverträglichkeitsprüfung zu unterziehen. Für Vorhaben, die in Spalte 2 und 3 des Anhanges 1 angeführt sind, ist das vereinfachte Verfahren durchzuführen.

III. Gemäß Anhang 1 Z 46 lit. a) Spalte 2 UVP-G 2000 sind Rodungen auf einer Fläche von mindestens 20 ha UVP-pflichtig.

Dieser Tatbestand wird nicht erfüllt, da die gegenständliche Rodung eine Fläche von 19,81 ha umfasst und dieser Tatbestand Neuvorhaben und nicht – wie im gegenständlichen Fall gegeben – Erweiterungsvorhaben regelt.

IV. Gemäß Anhang 1 Z 46 lit. b) Spalte 2 UVP-G 2000 sind Erweiterungen von Rodungen, wenn das Gesamtausmaß der in den letzten zehn Jahren genehmigten Flächen¹⁵⁾ und der beantragten Erweiterung mindestens 20 ha und die zusätzliche Flächeninanspruchnahme mindestens 5 ha beträgt, UVP-pflichtig.

Dieser Tatbestand wird durch das gegenständliche Vorhaben ebenfalls nicht verwirklicht. Die Genehmigung für das Vorhaben „Rodung Farracher Wald“ mit einer Rodungsfläche von 31,43 ha wurde mit Bescheid der Steiermärkischen Landesregierung vom 17. Dezember 2002, somit vor mehr als 10 Jahren, erteilt.

V. Gemäß Anhang 1 Z 46 lit. e) Spalte 3 UVP-G 2000 sind Rodungen in schutzwürdigen Gebieten der Kategorie A auf einer Fläche von mindestens 10 ha UVP-pflichtig.

Dieser Tatbestand wird nicht erfüllt, da dieser Tatbestand so wie der Tatbestand des Anhanges 1 Z 46 lit. a) Spalte 2 UVP-G 2000 Neuvorhaben und nicht – wie im gegenständlichen Fall gegeben - Erweiterungsvorhaben betrifft.

VI. Gemäß Anhang 1 Z 46 lit. f) Spalte 3 UVP-G 2000 sind Erweiterungen von Rodungen in schutzwürdigen Gebieten der Kategorie A, wenn das Gesamtausmaß der in den letzten zehn Jahren genehmigten Flächen¹⁵⁾ und der beantragten Erweiterung mindestens 10 ha und die zusätzliche Flächeninanspruchnahme mindestens 2,5 ha beträgt, UVP-pflichtig.

Gemäß Anhang 2 zum UVP-G 2000 sind schutzwürdige Gebiete der Kategorie A nach der RL 79/409/EWG des Rates über die Erhaltung der wild lebenden Vogelarten (Vogelschutzrichtlinie), ABl. Nr. L 103/1, zuletzt geändert durch die Richtlinie 94/24/EG des Rates vom 8. Juni 1994, ABl. Nr. L 164/9, sowie nach der Richtlinie 92/43/EWG des Rates zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen (Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie), ABl. Nr. L 206/7, in der Liste der Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung nach Artikel 4 Abs. 2 dieser Richtlinie genannte Schutzgebiete; Bannwälder gemäß § 27 ForstG; bestimmte nach landesrechtlichen Vorschriften als Nationalpark 1) oder durch Verwaltungsakt ausgewiesene, genau abgegrenzte Gebiete im Bereich des Naturschutzes oder durch Verordnung ausgewiesene, gleichartige kleinräumige Schutzgebiete oder ausgewiesene einzigartige Naturgebilde; in der Liste gemäß Artikel 11 Abs. 2 des Übereinkommens zum Schutz des Kultur- und Naturerbes der Welt (BGBI. Nr. 60/1993) eingetragene UNESCO-Welterbestätten.

Das gegenständliche Vorhaben wird zum Teil im Europaschutzgebiet Nr. 5, und somit in einem schutzwürdigen Gebiet der Kategorie A, realisiert. Die Rodungsfläche umfasst 19,81 ha. Da sowohl der Schwellenwert von 10 ha als auch von 2,5 ha durch das gegenständliche Vorhaben überschritten wird, wird der Tatbestand des Anhanges 1 Z 46 lit. e) Spalte 3 UVP-G 2000 somit verwirklicht.

VII. Gemäß § 3a Abs. 4 UVP-G 2000 hat die Behörde bei der Feststellung im Einzelfall gemäß Abs. 3 die in § 3 Abs. 4 Z 1 bis 3 angeführten Kriterien anzuwenden.

Die Kriterien des § 3 Abs. 4 Z 1 bis 3 sind:

1. Merkmale des Vorhabens (Größe des Vorhabens, Kumulierung mit anderen Vorhaben, Nutzung der natürlichen Ressourcen, Abfallerzeugung, Umweltverschmutzung und Belästigungen, Unfallrisiko),
2. Standort des Vorhabens (ökologische Empfindlichkeit unter Berücksichtigung bestehender Landnutzung, Reichtum, Qualität und Regenerationsfähigkeit der natürlichen Ressourcen des Gebietes, Belastbarkeit der Natur, historisch, kulturell oder architektonisch bedeutsame Landschaften),
3. Merkmale der potentiellen Auswirkungen des Vorhabens auf die Umwelt (Ausmaß der Auswirkungen, grenzüberschreitender Charakter der Auswirkungen, Schwere und Komplexität der Auswirkungen, Wahrscheinlichkeit von Auswirkungen, Dauer, Häufigkeit und Reversibilität der Auswirkungen) sowie Veränderung der Auswirkungen auf die Umwelt bei Verwirklichung des Vorhabens im Vergleich zu der Situation ohne Verwirklichung des Vorhabens. Bei den gegenständlichen Vorhaben ist die Veränderung der Auswirkungen im Hinblick auf das schutzwürdige Gebiet (Siedlungsgebiet) maßgeblich.

VIII. Der Schutzzweck des Europaschutzgebietes Nr. 5 liegt „in der Erhaltung eines günstigen Erhaltungszustandes von Schutzgütern nach der Fauna Flora Habitat Richtlinie (Anlage A) und im Fall der Beeinträchtigung des günstigen Erhaltungszustandes auch deren Wiederherstellung“ (§ 2 der Verordnung der Steiermärkischen Landesregierung vom 19. April 2006 über die Erklärung des Gebietes "Ober- und Mittellauf der Mur mit Puxer Auwald, Puxer Wand und Gulsen" (AT 2236000) zum Europaschutzgebiet Nr. 5, LGBl. Nr. 65/2006, zuletzt in der Fassung LGBl. 160/2006).

IX. Der Amtssachverständige für Naturschutz kommt in seinem schlüssigen und nachvollziehbaren Gutachten (vgl. Punkt A) III.) zum Ergebnis, „*dass keine erheblichen Auswirkungen auf Natur und Landschaft gegeben sind. Somit ist bei diesem Erweiterungsvorhaben keine erhebliche Beeinträchtigung der Schutzgüter Pflanzen, Tiere und deren Lebensräume im Sinne des UVP- Gesetzes gegeben.*“

X. Da durch das gegenständliche Vorhaben nicht zu erwarten ist, dass unter Berücksichtigung des Ausmaßes und der Nachhaltigkeit der Umweltauswirkungen der Schutzzweck, für den das Europaschutzgebiet Nr. 5 festgelegt wurde („Erhaltung eines günstigen Erhaltungszustandes von Schutzgütern nach der Fauna Flora Habitat Richtlinie (Anlage A) und im Fall der Beeinträchtigung des günstigen Erhaltungszustandes auch deren Wiederherstellung“), wesentlich beeinträchtigt wird, ist das gegenständliche Vorhaben daher keiner Umweltverträglichkeitsprüfung zu unterziehen.

XI. Somit war spruchgemäß zu entscheiden.

XII. Die Kostenentscheidung gründet sich auf die genannten Gesetzesbestimmungen.

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen diesen Bescheid ist die Berufung an den Umweltsenat zulässig, die gemäß § 40 Abs. 2 UVP-G 2000 binnen 4 Wochen, gerechnet vom Tage der Zustellung dieses Bescheides, schriftlich beim Amt der Steiermärkischen Landesregierung, Abteilung 13, 8010 Graz, eingebracht werden kann und die Bezeichnung des angefochtenen Bescheides sowie einen begründeten Berufungsantrag zu enthalten hat. Es besteht auch die Möglichkeit die Berufung mittels E-Mail oder Telefax einzubringen.

Ergeht an:

1. die Holzinnovationszentrum GmbH, Holzinnovationszentrum 1a, 8740 Zeltweg, als Projektwerberin,
unter Anschluss eines Erlagscheines und des vidierten Plansatz II,
2. die Gemeinde Maria Buch-Feistritz, Zeltwegerstraße 40, 8741 Weißkirchen in Steiermark, als Standortgemeinde,
3. die Stadtgemeinde Zeltweg, Hauptplatz 8, 8740 Zeltweg, als Standortgemeinde,
4. die Abteilung 13, z.H. Frau MMag. Ute Pöllinger, Stempfergasse 7, 8010 Graz, als Umweltsenatsmitglied,

Ergeht nachrichtlich an:

5. die Abteilung 14, Stempfergasse 7, 8010 Graz, als wasserwirtschaftliches Planungsorgan,
6. die Bezirkshauptmannschaft Murtal, Kapellenweg 11, 8750 Judenburg, als mitwirkende Behörde,
7. das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft, Sektion 5, z.Hd. Umweltbundesamt GmbH., Referat Umweltbewertung, Spittelauerlände Nr. 5, 1090 Wien, für Zwecke der Umweltdatenbank, per e-mail: uvp@umweltbundesamt.at,
8. die Abteilung 13, im Hause, zur öffentlichen Auflage dieses Bescheides für die Dauer von 8 Wochen und zur Kundmachung der Auflage durch Anschlag an der Amtstafel,

9. die Abteilung 15, Landesumweltinformationssystem - LUIS, mit der Bitte, den Bescheid (pdf-File) im Internet kundzutun (per e-mail),
10. die ingenieurgemeinschaft di anton bilek + gunter krishner ziviltechniker gmbH, Krenngasse 9, 8010 Graz, zur Kenntnisnahme.

Für die Steiermärkische Landesregierung:
Der Abteilungsleiter:

i.V. Dr. Katharina Kanz eh.